

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2014/312/1**  
Datum der Freigabe: 08.01.2015

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	08.01.2015
Bearb.:	Silke Petersen	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück		öffentlich

<b>Abzeichnungslauf</b>
-------------------------

### **Betreff**

II. Nachtragsatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom 28.05.2008 trat rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Diese Satzung basiert auf der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein, bekanntgegeben am 21.12.1999 durch den Städteverband Schleswig-Holstein.

In dieser Mustersatzung wird im § 4 Abs. 3 Bezug auf das Bewertungsgesetz genommen. Hierbei wurde eine fehlerhafte Fundstelle zum Bewertungsgesetz (§ 79 Abs. 1 Satz 2: „Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen“) aufgeführt, die dann ebenfalls in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück übernommen wurde.

Aus diesem Grund muss eine Korrektur der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück durch die II. NS rückwirkend zum 01.01.2001 erfolgen (§ 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes: „*Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt die übliche Miete als Jahresrohmiere für solche Grundstücke oder Grundstücksteile*“).

*Eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2001 ist zulässig, da diese Änderung keine Schlechterstellung beinhaltet.*

Ergänzungen zur Vorlage vom 25.11.2014 wurden in kursiv dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

[ ] JA                      [ X ] NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Erfolgsplan [ ]

Finanzplan [ ]

Produktverantwortung: Ute Sohr

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück beschließt die II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück gem. nachfolgendem Entwurf vom 25.11.2014:

Entwurf vom 25.11.2014

### **II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. Sch.-H. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 bis 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GOVBl. Sch.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Steuermaßstab

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes

(4) unverändert

(5) unverändert

#### **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, .....

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück  
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Dreyer)  
Bürgermeister

